

47. Entsteht der auf die Vermehrung der Bedürfnisse gestützte Schadensersatzanspruch bereits mit dem Eintritt der vermehrten Bedürfnisse oder erst mit deren Befriedigung?

BGB. § 843. RHPflG. §§ 3a, 7.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juni 1936 i. S. D. Verkehrs-AG.
(Bekl.) w. Frau R. (kl.). VI 432/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist am 26. August 1930 im Betriebe der verklagten Verkehrs-AG. in B. beim Verlassen eines Untergrundbahnzuges verunglückt. Sie erlitt einen Bruch des rechten Schenkelhalses; später erkrankte auch das rechte Hüftgelenk. Die Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin den aus dem Unfall entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen, steht rechtskräftig fest. Im übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus den

Gründen:

Die Klägerin ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts, die sich auf Gutachten Sachverständiger stützt, infolge der Leiden, die eine Wirkung des Unfalls sind, nicht fähig, regelmäßig Arbeit im Haushalt zu verrichten; ihr körperlicher Zustand macht tagsüber die Annahme einer geschulten Pflegerin notwendig; sie kann auch des Nachts nicht allein bleiben; wenn ihr Ehemann zur Hilfeleistung während der Nacht nicht zur Verfügung steht, muß sie auch dann eine Pflegerin heranziehen. Sie kann öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen. Sie bedarf auch einer besonders kräftigen Ernährung. Bis Ende September 1939 ist keine Aussicht auf Besserung vorhanden. Das Berufungsgericht spricht deshalb unter näherer Darlegung der zur Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse erforderlichen Aufwendungen gewisse Beträge zu. Das Berufungsgericht geht dabei von der Rechtsauffassung aus, daß nicht nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse zu ersetzen sind, sondern daß Ersatz auch insoweit für die Mehrbedürfnisse zu leisten ist, als die Klägerin sie aus Mangel an Mitteln nicht hat befriedigen können. Das Berufungsgericht beruft sich

hierfür auf die in RGG. Bd. 148 S. 68 (70, 71) abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats vom 23. Mai 1935 VI 16/35.

Diese Auffassung wird von der Revision nach zwei Richtungen bekämpft. Sie macht einmal geltend, der Umstand, daß für Mehrbedürfnisse tatsächlich Aufwendungen nicht gemacht seien, stelle ein starkes Beweiszeichen gegen die Notwendigkeit der Aufwendungen zumal dann dar, wenn der Schuldner bereits Vorauszahlungen an den Gläubiger bewirkt habe oder dieser sie durch einstweilige Verfügungen ohne weiteres hätte erlangen können. Diese von der Revision unter dem Gesichtspunkt des § 287 ZPO. erhobene Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat mit eingehender Begründung unter Berufung auf die Gutachten vernommener Sachverständiger die Notwendigkeit der Befriedigung der im einzelnen aufgeführten vermehrten Bedürfnisse bejaht. § 287 ZPO. ist nicht verletzt.

Die Revision bekämpft in zweiter Reihe die in der angegebenen Entscheidung des erkennenden Senats ausgedrückte Auffassung aus grundsätzlichen Erwägungen. Sie beruft sich zunächst auf die Ausführungen von Wuffow in der Zeitschrift Verkehrsrecht vom 5. Dezember 1935 Heft 23 S. 627. Sie weist ferner darauf hin, daß das Reichshaftpflichtgesetz ein Sondergesetz sei und dem allgemeinen bürgerlichen Recht, insbesondere dem § 843 BGB., vorgehe. Die in den §§ 3, 3a, 7 jenes Gesetzes getroffene Regelung sei erschöpfend; sonst würde es nicht der Anordnung bedurft haben, daß § 843 Abs. 2 bis 4 — nicht Abs. 1 — BGB. entsprechend anzuwenden seien. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 3a sei ein Vermögensnachteil als Folge der Bedürfnisvermehrung erforderlich. Die allgemeine Regel, daß nur wegen Vermögensschadens Entschädigung verlangt werden könne (§ 253 BGB.), sei also nicht verlassen. Die Notwendigkeit der Deckung von Bedürfnissen könne nicht einem eingetretenen Vermögensschaden gleichgestellt werden. Auch in den sonstigen Sondergesetzen, wie in dem Kraftfahrzeuggesetz und in dem Luftverkehrsgesetz, sei dieser Fall nicht anders geregelt. Dasselbe gelte für § 843 BGB., wie es nach § 122 Pr. RM. I 6 gegolten habe. Freilich müsse die nach dem Gesetz zu zahlende Rente vierteljährlich im voraus gezahlt werden; aber diese Vorschrift beziehe sich nur auf die Zukunft. Und selbst beim Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils stehe nach RGG. Bd. 95 S. 85/86 der Weg des

§ 323 BPD. offen, wenn die zugesprochenen Beträge fortgesetzt bestimmungswidrig verwandt würden. Das Gesetz behandle die Vermehrung der Bedürfnisse nicht anders als die Teilungskosten oder die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. In allen diesen Fällen könne nur Ersatz des wirklichen wirtschaftlichen Nachteils gefordert werden. Die Revision verkennt nicht, daß die von ihr vertretene Auffassung unter Umständen zu einer Begünstigung des säumigen Schuldners führen würde. Aber sie meint, eine solche Säumigkeit stelle nicht den Regelfall dar. Andererseits würde eine andere Auslegung dem Verletzten die Möglichkeit bieten, sich durch Vorauszahlungen zu bereichern, anstatt sie zur Deckung der vermehrten Bedürfnisse zu verwenden. Dieser Fall sei für den jetzigen Rechtszug zu unterstellen. Der Weg des § 323 BPD. biete keine genügende Abhilfe.

Die von der Revision erhobenen Bedenken können nicht als begründet anerkannt werden. Vielmehr ist an der in RGZ. Bd. 148 S. 68 ausgesprochenen Auffassung festzuhalten. In einer Beziehung besteht ein Unterschied zwischen dem Anspruch, der sich auf die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit gründet, und dem Anspruch, der in der Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten seine Stütze findet. Zwar handelt es sich um einen einheitlichen, mit der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit — und mit der Vermehrung der Bedürfnisse — entstehenden Anspruch (RGKomm.z.BGB. § 843 Bem. 2c). Aber der Unterschied besteht darin, daß die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bereits sinnfällig das Einkommen des Verletzten vermindert, während die Vermehrung der Bedürfnisse die wirtschaftliche Lage des Verletzten nur insoweit berührt, als sie erst neue Ausgaben notwendig macht. Im Ergebnis kommt aber beides auf dasselbe hinaus (RGZ. Bd. 102 S. 30 [36]). Der Einfluß des schädigenden Ereignisses auf die wirtschaftliche Lage des Verletzten ist in beiden Fällen der gleiche. Der Grund ist für beide Ansprüche bereits mit dem schädigenden Ereignis selbst gegeben. Damit ist die Auffassung der Revision nicht vereinbar. Sie läuft darauf hinaus, daß ein auf die Vermehrung der Bedürfnisse gestützter Anspruch in Wirklichkeit ein Erstattungsanspruch ist, der nicht mit dem schädigenden Ereignis, sondern mit der die Befriedigung des Bedürfnisses bezweckenden Herauslagung eines bestimmten Geldbetrages entsteht. Dafür gibt

aber das Gesetz keinerlei Anhalt. Insbesondere ist für diese Frage keine Unterscheidung zwischen dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 843) und dem Reichshaftpflichtgesetz und anderen Sondergesetzen zu machen. Die Ausführung der Revision, daß das Reichshaftpflichtgesetz ein Sondergesetz sei, das man aus sich heraus auszulegen habe, trifft zwar zu, ist aber für die hier zu entscheidende Frage belanglos.

Auch die Entstehung der gesetzlichen Vorschriften gibt für die Auffassung der Revision keinen Anhalt. Der Unterschied zwischen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und denen des Reichshaftpflichtgesetzes, der für den Schmerzensgeldanspruch, die Ansprüche aus dem in § 845 BGB. geregelten Tatbestand und für die Haftungsbeschränkung besteht, kommt für die hier zu entscheidende Frage nicht in Betracht. Wohl aber ist auf folgendes hinzuweisen:

Der § 3 des RPfLG. umfaßte sowohl den Fall der Tötung als den Fall der Körperverletzung. Er setzte u. a. im ersten Fall die Schadenersatzverpflichtung durch den Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und für den anderen Fall durch den Ersatz der Heilungskosten fest. Durch Art. 42 GG. z. BGB. wurde § 3 RPfLG. entsprechend den §§ 843, 844 BGB. in zwei Teile zerlegt. § 3 regelt den Fall der Tötung, § 3a den Fall der Körperverletzung. Die zweite Vorschrift bestimmt nunmehr, daß der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten ist, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Es sollte klargestellt werden, daß die Schadenersatzpflicht nicht nur die eigentliche Heilung, sondern auch die Befriedigung der durch den Unfall gesteigerten Bedürfnisse umfaßt. Der Unterschied zwischen beiden der Schadenersatzpflicht unterliegenden Gruppen besteht hiernach darin, daß es sich bei Heilung um einen nur zeitweiligen und vorübergehenden, bei den vermehrten Bedürfnissen um einen voraussichtlich dauernden Zustand handelt (RG. in JW. 1914 S. 408 Nr. 10). Aber ein Anhalt für eine Unterscheidung auf diesem Gebiet zwischen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Reichshaftpflichtgesetz ist nicht gegeben. Insbesondere ergibt der Wortlaut des § 3a, daß unter den Begriff des zu ersetzenden Vermögensnachteils sowohl die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit als auch die Vermehrung der Bedürfnisse als solche fällt. Beide

Fälle werden hiernach gleichmäßig behandelt; es wird vom Gesetz nicht der Unterschied gemacht, daß der Schadensersatzanspruch zwar hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit mit dem schädigenden Ereignis, hinsichtlich der Vermehrung der Bedürfnisse erst mit der Befriedigung der Bedürfnisse entsteht. Das steht auch im Einklang mit § 843 BGB., wenn dort auch das Wort „Vermögensnachteil“ nicht erwähnt, sondern die Fassung gewählt ist: Wird . . . die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten. Die Besonderheit der Regelung des hier erörterten Stoffs im Bürgerlichen Gesetzbuch besteht nur darin, daß der Anspruch auf Erstattung der Heilungskosten aus § 249 BGB. folgt. § 842 erweitert nur die aus jener Vorschrift folgende Schadensersatzpflicht (RGZ. Bd. 141 S. 169 [172]).

Aus der Entstehungsgeschichte des § 843 BGB. kann für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung noch auf folgendes hingewiesen werden:

In dem Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch war seiner Zeit in Abs. 1 Satz 1 des damaligen § 726 vorgesehen — vgl. Motive Bd. 2 S. 793 —, daß der Täter für verpflichtet erklärt wurde, die Kosten der Heilung vorzuschießen. Es wurde zur Begründung angeführt, die Angemessenheit dieser Bestimmung leuchte ein im Hinblick auf die nicht seltenen Fälle, in welchen der Verletzte ohne solchen Vorschuß die zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen nicht zu treffen vermöge. Es wurde damals übrigens auch noch auf § 3 RGBlG. verwiesen. Jene Vorschrift über die Verpflichtung zur Vorschußleistung wurde nicht Gesetz. In den Protokollen der Kommission für die 2. Lesung Bd. 2 S. 628, 629 heißt es darüber:

Ein eigentlicher Vorschuß komme nicht in Frage; der Schaden, welcher die Anwendung notwendig mache, sei bereits entstanden und der Verletzte solle dafür entschädigt werden, daß er die Anwendung machen müsse, nicht dafür, daß er sie gemacht habe. Daß er den Anspruch auf die Heilungskosten nicht erst dann erheben könne, wenn er die Kosten bezahlt habe oder wenigstens schuldig geworden sei, ergebe sich aus der nunmehrigen Fassung des — damaligen — § 219 Abs. 1, wo (wie jetzt im § 249 Satz 2) von dem „dazu erforderlichen Gelbbetrage“ die Rede sei . . .

Mit Recht sagt auch Staudinger (BGB. § 843 Bem. 11), aus § 249 Satz 2 ergebe sich, daß der Verletzte den Anspruch auf die Heilungskosten nicht erst dann erheben könne, wenn er die Kosten bezahlt habe oder wenigstens schuldig geworden sei. Für die Behandlung der Frage der vermehrten Bedürfnisse kann nichts anderes gelten. Die Revision betont zwar einerseits die Übereinstimmung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichshaftpflichtgesetzes; andererseits will sie einen Unterschied aus der Vorschrift des § 7 Abs. 2 RHPfLG. herleiten. Danach finden die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 BGB. entsprechende Anwendung. Die Revision zieht hieraus den Schluß, daß § 843 Abs. 1 nicht entsprechend anzuwenden sei. Das ist richtig, beweist aber nichts für die hier zu entscheidende Frage. Die Vorschriften in den Abs. 2 bis 4 des § 843 betreffen wesentlich Ausführungsvorschriften zu Abs. 1. Der Inhalt dieses Absatzes regelt aber den Umfang der grundlegenden sachlich-rechtlichen Verpflichtung selbst, die in § 7 Abs. 1 RHPfLG. infolge der anderweitigen Stoffanordnung dieses Gesetzes eine andere Fassung erhalten hat als § 843 Abs. 1 BGB. Für die Auffassung der Revision ist damit nichts gewonnen.

Die Revision beruft sich ferner auf die Ausführungen von Wuffow in der angeführten Zeitschrift. Sie gehen in ihrem wesentlichen positiven Teil dahin: Die Nichtbefriedigung vor der Urteilsfällung erwachsener vermehrter Bedürfnisse müsse zwangsläufig zu einer Schädigung des Heilverfahrens bei dem Verletzten führen; dann müßten zur Zeit der Urteilsfällung schwerere Unfallfolgen vorhanden sein, als sie bei Befriedigung der erhöhten Bedürfnisse mutmaßlich eingetreten wären. Der Schädiger müsse dann für diese schwereren Unfallfolgen aufkommen, könne aber nicht außerdem noch die Rente für vermehrte Bedürfnisse in der Vergangenheit zahlen. Für die Ermittlung des rechtlichen Aufbaues des Gesetzes ergeben diese tatsächlichen Erwägungen nichts. Sie sind aber auch nicht zwingend. Die Nichtbefriedigung der Bedürfnisse bis zum Urteil braucht keineswegs eine solche Veränderung des Zustandes des Verletzten herbeizuführen, daß die dem Schädiger obliegende Schadenersatzleistung dadurch erhöht wird; sie kann sich bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Umstände auch in anderer, für den Verletzten ungünstiger Weise auswirken, und zwar auch ohne daß man sagen kann, nunmehr stelle sich heraus, daß ein Be-

dürfnis nicht vorgelegen habe. Hat aber die Nichtbefriedigung des Bedürfnisses eine Erhöhung der Verpflichtung des Schädigers zur Folge, so wird das eine Folge seines Verzuges sein, und er wird sich die Erhöhung dann selbst zuzuschreiben haben.

Die Auffassung der Revision führt aber auch zu einem Ergebnis, das vom Standpunkt einer geordneten Rechtspflege aus nicht erträglich ist. Es kann nicht Rechtens sein, daß der Schuldner in der Lage sein soll, sich durch Hinausschiebung der Erfüllung eines im Gesetz begründeten Anspruchs von seiner Verpflichtung vollkommen zu befreien. Daß das gerade in Verhältnissen der hier in Rede stehenden Art nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ist aus dem in § 1613 BGB. ausgedrückten Rechtsgebanten zu entnehmen, worauf bereits in der erwähnten Entscheidung in RGZ. Bd. 148 S. 68 verwiesen ist. Von dem Standpunkt der Revision aus könnte auch insoweit gesagt werden, der Umstand, daß der Verletzte in der Zeit bis zum Urteil gelebt habe, wiewohl der Unterhaltungsanspruch nicht erfüllt sei, ergebe, daß sich die Unterhaltsgewährung für die Vergangenheit erübrige. Das will aber das Gesetz nicht; es berücksichtigt die vielgestaltigen Lebensverhältnisse insbesondere nach der Richtung, daß der Unterhaltsberechtigte sich vielfach nur in unzulänglicher Weise die zum Unterhalt erforderlichen Mittel anderweit wird beschaffen können, daß dieser Umstand aber nicht den endgültigen, dem Gesetz entsprechenden Ausgleich hindern soll. Das gleiche gilt für die Befriedigung vermehrter Bedürfnisse. Der Standpunkt der Revision würde aber auch zu einer unmöglichen Gestaltung des Rechtsstreits führen, wenn dem Gläubiger für den letzten Verhandlungstermin der Nachweis auferlegt werden würde, daß gerade bis zu diesem Zeitpunkt die vermehrten Bedürfnisse bereits wirklich befriedigt worden seien.